

betailStar

Bedingungen für die Einzel-Versicherung von Tieren der Rindergattung (AVB betailStar 2018)

1 Versicherte Tiere

- 1.1 Versichert sind die in der Police einzeln aufgeführten und bezeichneten Tiere ab 31. Alterstag bis zur Vollendung des 7. Altersjahres. Als Identifikationsmerkmale gelten: Name, Geschlecht, Geburtsdatum und TVD-Nummer der Tiere.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Unfälle gelten plötzlich, zufällig, unfreiwillig und von aussen erfolgende Einwirkungen, die zu einer körperlichen Beeinträchtigung führen.
- 2.2 Krankheiten, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Krankheiten gelten durch einen Tierarzt festgestellte Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind und die eine tierärztliche Behandlung notwendig machen.

Nicht versichert sind

- 2.3 Behandlungskosten infolge Krankheit.
- 2.4 Erbfehler und Erbkrankheiten.
- 2.5 Impotenz und Sterilität.
- 2.6 Verwerfen, Steinfrucht, Mumien, abgestorbene Föten.
- 2.7 Schäden, die auf mangelnde Tierpflege zurückzuführen sind.
- 2.8 Schäden beim Kampfsport, bei Rennen oder bei anderen tiersportlichen Anlässen.
- 2.9 Minderwerte, Minderleistungen (z.B. ungenügender Milchertrag).
- 2.10 Schäden, für welche die öffentliche Hand, Verbände, Vereine oder Naturschutzorganisationen aufkommen.
- 2.11 Schäden während eines Transportes, für welche der entsprechende Transporteur haftbar gemacht werden kann.
- 2.12 Das Fehlen von Tieren, welches nicht nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist.
- 2.13 Schäden infolge Feuer, Blitzschlag, Elementarereignissen, Diebstahl und Wasser.

3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und im grenznahen Ausland (50 Kilometer Luftlinie ab Schweizer Grenze).

- 3.2 Für Krankheiten beginnt die Versicherungsdeckung wie folgt:

- Bei neugeborenen Tieren ab dem 31. Tag nach der Geburt.
- Bei neuingeschlossenen Tieren nach Ablauf der Wärschaft von 9 Tagen. Dieselbe Wartefrist gilt auch bei Summenerhöhungen für den Differenzbetrag.

4 Versicherte Leistungen

- 4.1 Beim Tod oder der medizinisch notwendigen Tötung des Tieres entschädigt die *emmental versicherung* die in der Police für das entsprechende Tier aufgeführte Versicherungssumme. Mit dieser Auszahlung sind allfällige Kosten für tierärztliche Zeugnisse, Entsorgung-, Bergungs- und Transportkosten abgegolten.
- 4.2 Kann ein Fleischerlös erzielt werden, stehen dem Versicherungsnehmer 20%, mindestens CHF 200.- des Erlöses zu. Der Rest wird von der Entschädigung für das Tier in Abzug gebracht. Die Verwertungskosten können mit dem Fleischerlös verrechnet werden.
- 4.3 Bei Verletzungen infolge Unfall entschädigt die *emmental versicherung* die Behandlungskosten durch einen Tierarzt oder ein Tierspital, inklusive der Kosten für Bergung, Transport und tierärztliche Zeugnisse. Die Entschädigung ist maximiert durch die in der Police für das entsprechende Tier aufgeführte Versicherungssumme.
- 4.4 Sind Schäden bereits aus einer anderen Tierversicherung der *emmental versicherung* vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Schadenfall

- 5.1.1 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche Massnahmen zu treffen, welche zur Minderung des Schadens beitragen können.
- 5.1.2 Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet der *emmental versicherung* alle verlangten Unterlagen (z.B. Tierarztzeugnis, Ausweise, Zuchtpapiere etc.) zur Verfügung zu stellen.

5.2 Verletzung von Obliegenheiten

- 5.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche oder gesetzliche Obliegenheit, ist die *emmental versicherung* berechtigt, ihre Leistung in einem der Obliegenheitsverletzung angepassten Mass zu kürzen.